

## GROSSER GEMEINDERAT VORLAGE NR. 1491.1

Reglement zur Förderung von erneuerbaren Energien und der rationellen Energie- und Wassernutzung; Totalrevision und Anpassung an die gutgeheissene Volksinitiative zur Förderung der Sonnenenergie und der rationellen Energienutzung

---

Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 14. Dezember 1999

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### I. Einleitung

Am 8. September 1998 hiess der Grosse Gemeinderat ein neues Reglement zur Förderung von erneuerbaren Energien und der rationellen Energie- und Wassernutzung gut, welches das Reglement vom 13. September 1994 ablöste. Die Stimmberechtigten von Zug stimmten hingegen an der Urnenabstimmung vom 29. November 1998 der Volksinitiative zur Förderung der Sonnenenergie und der rationellen Energienutzung zu. Kernpunkt der Initiative war, dass zur Finanzierung der Fördermassnahmen ein Fonds geschaffen werde, der jährlich mit einem Viertel der städtischen Einnahmen aus Konzessionsverträgen für Strom, Gas und Wasser zu speisen sei. Sodann solle über die Mittelverwendung nicht der Stadtrat befinden, sondern eine verwaltungsunabhängige Trägerschaft.

In der Folge schlug der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat mit Bericht und Antrag Nr. 1491 vor, das bestehende Reglement vom 8. September 1998 mittels einer Totalrevision den neuen Gegebenheiten anzupassen. In der Sitzung vom 29. Juni 1999 setzte der Grosse Gemeinderat eine siebenköpfige Spezialkommission zur Prüfung des Geschäftes ein.

Da die Initiative eine achtzehnmonatige Frist zur Einführung der vorgesehenen Neuerungen enthielt, musste die Kommission unter Zeitdruck zu einem Ergebnis kommen. Mit Schreiben vom 29. September 1999 teilte der Präsident der Spezialkommission dem Büro des Grossen Gemeinderats mit, die Vorlage mit Bericht und Antrag von Spezialkommission und Stadtrat könne am 1. Februar 2000 im Grossen Gemeinderat beraten werden.

### II. Kernpunkte der Diskussion

In der Spezialkommission lief die Diskussion auf drei wesentliche Punkte hinaus: Welche Leistungen sollen mit den gesprochenen Fördermitteln finanziert werden? Wie sollen die Gelder gesprochen werden? Wie soll die Unabhängigkeit der Kommission ausgestaltet sein?

Zur Beantwortung dieser Fragen hielt sich die Spezialkommission an zwei Leitplanken: Einerseits wurden die qualitativ guten und unbestrittenen Elemente des beste-

henden Reglements bzw. des stadträtlichen Entwurfs betreffend Förderbeiträge an Anlagen möglichst unverändert belassen. Andererseits versuchte die Spezialkommission, den Inhalt der Initiative möglichst getreu im Reglement umzusetzen.

## 1. Leistungen aus diesem Reglement

### 1.1 Grundsatz

Die Leistungen des Reglements unterteilen sich in zwei Hauptgruppen: Einerseits beinhaltet es Leistungen an Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, welche eine Anlage im Sinne von § 2 oder 3 bauen wollen (Kapitel 2). Das Reglement ist so ausgestaltet, dass dazu ein Rechtsanspruch besteht. Anders bei den Leistungen gemäss Kapitel 3. Diese Leistungen dienen der Öffentlichkeitsarbeit und der indirekten Markteinführung (s.a. Initiativtext). Hier besteht im Grundsatz kein Rechtsanspruch. Die Energiekommission ist im Rahmen des Reglements unter Berücksichtigung von § 7 sowie dem Gleichbehandlungsgrundsatz frei, Leistungen zu sprechen. Sie ist gehalten, in der Budgetierung ihrer Ausgaben primär den Ausgabenanteil gemäss Kapitel 2 des Reglements sicherzustellen und nicht durch freie Auszahlungen nach Kapitel 3 die Fördermassnahmen nach § 2 und § 3 zu verzögern oder zu blockieren.

### 1.2 Beiträge an Anlagen (Leistungen mit Rechtsanspruch)

Die bereits im bestehenden Reglement enthaltenen Leistungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 des Energiereglements werden belassen. Sie gelten als innovativ und werden bereits durch andere interessierte Kreise übernommen. Die Ansätze der Fördermassnahmen sind so berechnet, dass für den interessierten Investor ein echter Anreiz geschaffen wird, wobei aber mit alternativem Strom auch in einer langfristigen Perspektive – vor allem unter Berücksichtigung der kommenden Strommarktliberalisierung - kein Gewinn zu erzielen ist.

Neu eingeführt wurde mit Mehrheitsentscheid eine Höchstgrenze pro Anlage von CHF 100'000.--. Ziel dieser Höchstgrenze ist es zu verhindern, dass der Fonds durch Auszahlung von entsprechenden Unterstützungsgeldern an einige wenige Grossanlagen ausgeschöpft wird. Die Spezialkommission ging davon aus, dass es auch Ziel des Reglements ist, das Bewusstsein der gesamten Bevölkerung zu verändern, was nur mit einer gewissen Streuung der Fördermassnahmen möglich ist. Zudem soll der Fonds, der aus Konzessionsmitteln aller geäuft wird, auch einer breiten Bevölkerung zur Verfügung stehen. Was in diesem Bereich der Technologie auf uns zukommen wird, ist nicht vorhersehbar. Mit der eingerichteten Obergrenze sind die künftigen Risiken bezüglich den Ausgaben aus dem Fonds beschränkt worden.

### 1.3 Beiträge an andere Fördermassnahmen (Leistungen ohne Rechtsanspruch)

Kapitel 3 umschreibt das Vorgehen der Energiekommission bei der Verwendung von Fondsmitteln für Öffentlichkeitsarbeit und indirekte Markteinführungsmassnahmen. Die Energiekommission wird zu Transparenz und Öffentlichkeit verpflichtet (§ 4 Abs. 2), als Gegenstück zur grossen Budgetfreiheit, die ihr zugestanden wird. Neben der Aufsicht des Stadtrats soll auch die Öffentlichkeit ein Auge auf ihre Tätigkeit richten können.

## 2. Verfahrensfragen

### 2.1 Grundsatz: Transparenz

Die Spezialkommission bemühte sich, die Tätigkeit der künftigen Energiekommission so zu planen, dass ihre Entscheide und Aktivitäten für die interessierte Öffentlichkeit transparent sind (§ 4 Abs. 2, §§ 6, 11 und 14). Da die Energiekommission jährlich annähernd eine Million Schweizerfranken ausgeben kann, muss sie sich ihrer Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit, welche die Konzessionszahler darstellt, bewusst sein und sie wahrnehmen.

### 2.2 Leistungsausrichtung

Durch die jetzige Ausgestaltung des Reglements werden Ansprüche nach § 2 und § 3 zu Rechtsansprüchen. Die Energiekommission ist verpflichtet, durch sorgfältigen Umgang mit den vorhandenen Mitteln und durch umsichtige Planung dafür zu sorgen, dass die Ansprüche der Berechtigten sichergestellt werden können.

### 2.3 Aktionen und indirekte Markteinführungsmassnahmen

Mit § 7 kommt das Reglement der Verpflichtung der Initiative wörtlich nach. Selbstverständlich ist es nicht Meinung des Reglements, dass diese Massnahmen genügen sollen. Die Energiekommission ist im Rahmen der obigen Vorgaben frei, mehr Mittel dafür einzusetzen. Dabei muss aber ab CHF 300'000.- der Stadtrat die finanzielle Mitverantwortung tragen (§ 4 Abs. 2).

Werden durch solche Aktionen Leistungen ausgerichtet, so hat die Energiekommission sicherzustellen, dass alle dieselben Chancen erhalten, von den Leistungen zu profitieren. Deshalb müssen derartige Aktionen vorher publiziert werden.

### 2.4 Problematik der Erschöpfung des Fonds

#### 2.4.1 Wegen reglementskonformen Auszahlungen

Die Energiekommission wird durch das Reglement angehalten, ein Mehrjahresprogramm zu erlassen und jährlich zu budgetieren. Bei verantwortungsvollem Umgang mit den Mitteln sollte eine vollständige Erschöpfung selten vorkommen und nur vorübergehend sein.

## 2.4.2 Wegen Wegfallen der Fondsäufnung

Zur Frage des Wegfalls der fondsäufnenden Zahlungen verweisen wir auf Kapitel IV auf Seite 7 dieses Berichts (Sonderproblem: Finanzierungsmodus).

## 3. Unabhängigkeit der Energiekommission

Vertieft beriet die Spezialkommission auch die Frage der durch die Initiative verlangten "Unabhängigkeit" der Energiekommission. Dabei kristallisierte sich heraus, dass eine von der Stadt Zug völlig unabhängige Energiekommission nicht in Frage kommt. Dagegen sprechen offensichtliche Gründe wie Praktikabilität, Fragen der Aufsicht und der entstehende Verwaltungsaufwand. Der Spezialkommission lagen am Schluss zwei Modelle vor: Im ersten Modell sollte die Energiekommission durch den Grossen Gemeinderat bestellt und überwacht werden; im zweiten Modell sollten diese Aufgaben wie bei ähnlichen Kommissionen dem Stadtrat zufallen. Die Spezialkommission entschied sich mehrheitlich für das zweite Modell (Bestellung und Überwachung durch den Stadtrat), da die mit dem ersten Modell verbundenen Schwierigkeiten durch keinen entsprechenden direkten Nutzen aufgewogen werden.

### 3.1 Wahl der Energiekommission

Die Energiekommission wird vom Stadtrat gewählt (§ 10).

### 3.2 Aufsicht über die Energiekommission

Die Aufsicht übt der Stadtrat aus (§ 12).

### 3.3 Legislatorische Tätigkeit der Energiekommission

Die Spezialkommission räumt der Energiekommission für Beiträge nach § 2 die Kompetenz ein, eine Verordnung für die Bemessung der Beiträge zu erlassen. Diese Kompetenzdelegation ist sinnvoll, weil dies eine klare technische Aufgabe ist, die vom Stadtrat fachlich nicht wahrgenommen werden kann.

### 3.4 Exekutivfunktion/Geschäftsführung der Energiekommission

In der Exekutivfunktion bzw. der Geschäftsführung ist die Energiekommission weitgehend frei. Sie hat bei Ausgaben nach § 2 und § 3 eine Finanzkompetenz bis zu CHF 100'000.- und bei § 4 bis zu CHF 300'000.-, mithin eine höhere Finanzkompetenz als diejenige des Stadtrats selber.

§ 11 gibt der Energiekommission auch weitgehenden Gestaltungsfreiraum im organisatorischen Bereich, so dass de facto die Unabhängigkeit der Kommission gewährleistet ist.

### III. Das Reglement

#### § 1

Der Zweckartikel wurde marginal verändert, indem zum Zweck die Zielformulierung hinzugefügt wurde.

#### § 2

Wie erwähnt ist der abstrakte Beschrieb des Leistungsbereichs wegen seiner überzeugenden Konzeption unverändert geblieben.

Für die Beitragsbemessung gemäss § 2 Abs. 2 wurden die jeweiligen maximalen Grenzwerte so festgelegt, dass die staatlichen Beiträge einen echten Anreiz für den Investor darstellen, ohne jedoch den Strom auf Marktniveau zu verbilligen.

Nur noch die Bemessungsart der Beiträge und nicht die Beiträge selbst werden festgelegt. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Energiekommission. Diese Regelung wurde gewählt, weil die Berechnung der Beitragssätze wesentlich von den rechtlichen Veränderungen auf Bundes- und Kantonebene abhängig ist und so Reglementsänderungen vermieden werden können.

Der maximale Beitrag pro Anlage wird auf CHF 100'000.- beschränkt. Zur Grössenvorstellung möge als Beispiel dienen, dass ungefähr diese Summe bei bereits diskutierten Projekten wie der Hertihalle oder dem Bahnhof zu leisten wäre. Die Grenze wurde einerseits bewusst hoch angesetzt, um innovative Investoren auch belohnen zu können. Andererseits ist sie aber auch nötig, um eine Fondsentleerung durch ein einzelnes, noch nicht absehbares Projekt zu verhindern.

#### § 3

Diese Bestimmung ist der bisherigen Regelung nachempfunden. Neu wird wie in § 2 der Beitrag auf CHF 100'000.- pro Anlage beschränkt (Begründung siehe in § 2).

#### § 4

Während Abs. 1 im Wesentlichen dem stadträtlichen Vorschlag folgt, ist Abs. 2 neu eingefügt worden. Die Publikation soll gleichzeitig die Transparenz in der Arbeit der Energiekommission fördern und für allfällige Leistungsberechtigte Klarheit schaffen. Weiter dient die CHF 300'000.--Grenze dazu, die Energiekommission bei grösseren Aktionen zu zwingen, sich politisch auf eine breite Basis abzustützen. Sie dient somit nicht nur der Kontrolle der Energiekommission, sondern auch deren Schutz.

#### § 5

Gemäss Initiativtext hat die Energiekommission u.a. die Aufgabe, Behörden und Private zu beraten. Der Handlungsspielraum wurde im Bereich der Empfehlungen auf die Stadt Zug konzentriert. Zwar mag dies allenfalls bedauerlich erscheinen, schützt aber auch die Kommission vor nicht erwünschten Aktivitäten in- und ausserhalb des Kantons.

#### § 6

Die Spezialkommission hat verschiedene Massnahmen geprüft, um die Idee erneuerbarer Energien oder der sparsamen Verwendung von Energie im Markt populär zu machen: Ansiedlung und Förderung von Gewerbe in diesem Bereich in der Region Zug oder auch die Ausrichtung von Forschungsstipendien. Die Spezialkommission

entschied sich schliesslich dafür, der Energiekommission das Ausschreiben eines Innovationspreises zu ermöglichen. Ziel ist es, dadurch die Stadt Zug und ihren modernen Geist in der Schweiz und in Europa bekannt zu machen.

#### § 7

Dieser Paragraf entspricht dem Initiativtext.

#### § 8

Dieser Paragraf entspricht weitgehend dem Initiativtext.

#### § 9

Gesuche nach § 2 und 3 dieses Reglements sind vor Baubeginn der Anlage einzureichen, ansonsten sie nicht geprüft werden bzw. der Anspruch nicht entsteht. Wer nach Einreichung des Gesuches, aber vor dem Entscheid der Energiekommission zu bauen beginnt, macht dies auf die Gefahr hin, dass ihm die Leistungen verweigert werden, weil seine Anlage nicht den reglementarischen Bedingungen entspricht.

Der Rechtsanspruch für Beiträge an Anlagen gemäss § 2 und 3 ist gewährleistet. Die Spezialkommission hat sich darauf geeinigt, dass alle eingegangenen Gesuche geprüft werden, auch wenn der Fonds im laufenden Kalenderjahr erschöpft ist. Die Auszahlungen erfolgen dann erst im Folgejahr mit der neuen Äufnung. Die Energiekommission hat in diesem Sinne ihre Leistungspraxis zu planen. Sieht sie, dass die Fondsmittel langfristig nicht ausreichen, so muss sie dem Stadtrat empfehlen, dem Grossen Gemeinderat eine Reglementsänderung zu beantragen.

Fällt die Fondsäufnung im Folgejahr weg, bestehen aber noch nicht ausbezahlte Ansprüche, so geht Abs. 2 dem Abs. 3 vor. Die Ansprüche in diesem Spezialfall sind also auf die vorhandenen Fondsmittel beschränkt. Die Nachzahlungspflicht des Fonds bzw. der Rechtsanspruch auf Förderbeiträge nach den § 2 und 3 besteht nur im Rahmen von reglementarisch vorgesehenen Fondsäufnungen. Fallen diese weg und ist der Fonds leer, beschneidet dies auch den Rechtsanspruch.

#### § 10

Die Zusammensetzung der Energiekommission ist im Wesentlichen durch den Initiativtext vorgegeben. Als Vertreter bzw. Vertreterin der Einwohnergemeinde fungiert ein Mitglied des Stadtrates. Die Spezialkommission entschied sich aus Gründen der Effizienz mehrheitlich für eine siebenköpfige Energiekommission. Aus den bereits zu Ziff. 3 dargelegten Überlegungen schlägt die Spezialkommission mehrheitlich vor, die Mitglieder der Energiekommission durch den Stadtrat wählen zu lassen.

#### § 11

In § 11 ist ein umfangreicher Katalog der Aufgaben der Energiekommission eingefügt worden. Erwähnenswert sind insbesondere das Mehrjahresprogramm, das die Energiekommission zu einer strategischen Sichtweise zwingen soll, und das Jahresbudget, in welchem die Kommission darlegen soll, wie sie die Rechtsansprüche gemäss § 2 und 3 sicher stellen will.

§ 12

Der Stadtrat wurde mehrheitlich als alleinige Aufsichtsbehörde vorgesehen. Als Alternative wurde der Grosse Gemeinderat diskutiert.

§ 13

Die Aufgabe des Grossen Gemeinderates beschränkt sich auf eine allfällige Kürzung des Beitrags. Eingriffsmöglichkeiten hat er im Rahmen der üblichen parlamentarischen Kompetenzen.

§ 14

Die Kommissionsarbeit soll öffentlich sein; denn die Initiative wollte einen Prozess in der Gesellschaft auslösen. Jedermann soll bezüglich der Tätigkeit der Kommission Fragen stellen dürfen. Nicht gemeint ist damit aber, dass die Sitzungen der Kommission öffentlich vor Publikum stattfinden. Hingegen kann Einsicht ins Protokoll genommen werden.

§ 15

Gemäss Vorschlag des Stadtrats.

§ 16

Gemäss Initiativtext.

§ 17

Gemäss Vorschlag Stadtrat.

§ 18

Die Änderung soll das schnellstmögliche Inkrafttreten des Reglementes sicherstellen.

#### IV. Sonderproblem: Finanzierungsmodus

Die Spezialkommission sah sich vor die Frage gestellt, wie sie auf die anstehenden Veränderungen im Strommarkt und die damit zusammenhängende Motion der FDP bezüglich der Aufhebung der Konzessionsgebühren zu reagieren habe. Nach einlässlicher Diskussion kam die Spezialkommission zum Schluss, dass auf massgebliche Änderungen der rechtlichen und tatsächlichen Umstände auf dem Strommarkt, welche die Finanzierung des Fonds in Frage stellen, nur mit einer erneuten Diskussion des Reglements reagiert werden könne.

Einerseits sind heute die künftigen Veränderungen noch nicht absehbar, so dass keine Bestimmung sinnvoll für künftige Rechtsänderungen vorweggenommen werden soll. Andererseits sind die Vorgaben des Initiativtextes bezüglich Finanzierung des Fonds so klar, dass bei seinem Versiegen zwingend das Reglement erneut beraten werden müsste.

## V. Submissionsordnung

Die Frage, ob die Submissionsordnung gelte, stellte sich vor allem im Bereich der Aktionen, da hier substantielle Auszahlungen erfolgen können. Nach den Abklärungen der Spezialkommission ist es klar, dass in diesem Bereich die Energiekommission sich an die geltende Ordnung zu richten hat, da sie auch als "unabhängige" Behörde dem öffentlichen Recht vollumfänglich unterstellt bleibt.

An ihrer Schlussitzung vom 14. Dezember 1999 hat die Kommission das Reglement mit 7:0 Stimmen genehmigt.

### **Antrag:**

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage Nr. 1491 einzutreten und dem Reglement mit den von uns beantragten Änderungen und dem Antrag des Stadtrates gemäss Beschlussesentwurf in der Vorlage Nr. 1491 zuzustimmen.

Zug, 14. Dezember 1999

IM NAMEN DER  
VORBERATENDEN KOMMISSION

Daniel Staffelbach, Präsident

**Beilage:**  
Reglementsentwurf

### **Kommissionsmitglieder:**

Daniel Staffelbach  
Philipp Andermatt  
Werner Golder  
Peter Kündig  
Silvio Laubacher  
Marcel Wickart  
Urs B. Wyss